

Nr.: 113/2008

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.11.2008
18.11.2008

Fachbereich
Stadtentwicklung
Herr Gille
Tel.: 421 663
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 113/2008

Betreff :

Bebauungsplan N4 Teilplan C "Teucheler Weg" / Abwägung - Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. das Abwägungsergebnis zum Entwurf des Bebauungsplans N4 Teilplan C „Teucheler Weg“;
2. das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen;
3. die Satzung des Bebauungsplanes N4 Teilplan C „Teucheler Weg“ bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen

und nimmt zustimmend

die Begründung zur Satzung des Bebauungsplans zur Kenntnis.

Begründung :**Zu 1.**

Dem vorliegenden Abwägungsbeschluss liegt die Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom 17.06.2008 zu Grunde. Im Ergebnis dieser Auslegung wurde festgestellt, dass keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen von den Beteiligten geäußert wurden, die dem Entwurf entgegenstehen. Es wurden jedoch Hinweise gegeben, die redaktionell auf der Planzeichnung bzw. in der Begründung zu berücksichtigen waren wie:

- Hinweis Träger öffentlicher Belange (TöB) Nr. 1: Ergänzung der Rechtsgrundlage mit Hinweis auf das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dez. 2006 (BGBl. I S. 2833),
- Hinweis TöB Nr. 24: Sicherung von Grenzmarken nach § 1 VermGeo LSA als Hinweis Punkt 1. auf dem Plan und nachtragen des Datum zur Flurkartengrundlage.
- Hinweis TöB Nr. 25: Verweis auf Meldepflicht bei Entdeckung von archäologischen Denkmälern gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA unter Hinweis Punkt 2. auf dem Plan

Zu 2.

Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Zu 3.

Das Planverfahren für den Teilplan C wird als Bebauungsplan nach § 13a BauGB – B-Pläne der Innenentwicklung - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1, Nr. 1 BauGB durchgeführt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen worden hierfür in der Begründung hinreichend dargelegt, was auch aus den zustimmenden Stellungnahmen der dafür hauptsächlich zuständigen Behörden und TöB zum Ausdruck kommt.

1. Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 20.12.1999 (Beschluss Nr. IV/8-8-99) wurde der vorliegende Entwurf entwickelt.
2. In der 47. Sitzung des Ausschusses Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft am 01.09.08 wurde der Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan N4 Tp. C „Teucheler Weg“ (Beschluss-Nr. IV/39-47-08) gefasst und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurfsbeschluss mit dem Hinweis, dass dieser B-Plan nach § 13a BauGB entwickelt wird und der Termin der Auslegung wurden im Amtsblatt „Die neue Brücke“ Nr. 19/2008 vom 19.09.2008 bekannt gemacht.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.09.08 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.10.2008 aufgefordert worden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes N4 Tp. C „Teucheler Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.09.08 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Im nunmehr vorliegenden Satzungsbeschlussvorschlag sind alle aus dem Abwägungsergebnis resultierenden Änderungen bzw. Ergänzungen, sowohl in der Planzeichnung als auch in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung, eingearbeitet worden.

Damit liegen die Unterlagen für den Satzungsbeschluss in entsprechender Form vor.

Anlagen:

1. Abwägungsliste
2. Planzeichnung N4 Tp. C mit Begründung

Hinweis: Die Anlage 2 wurde an die ordentlichen Mitglieder des Bauausschusses (ohne Vertreter), an die Fraktionsvorsitzenden und den Stadtratsvorsitzenden verteilt. Die weiteren Stadträte erhalten die Unterlagen in digitalisierter Form auf CD-ROM. Bei Bedarf können die Unterlagen in Papierform angefordert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Lutherstadt Wittenberg.